

## Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG)

Änderung vom 16. Juni 2010

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,  
gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 23. März 2010,  
beschliesst:

### I.

Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 31. August 2006 wird wie folgt geändert:

#### **Art. 8 Abs. 3 und 4**

<sup>3</sup> Bei elektronischer Übermittlung ist die Frist gewahrt, wenn der Empfang bei der Zustelladresse der Behörde durch das betreffende Informatiksystem innert der Frist bestätigt worden ist.<sup>1)</sup>

<sup>4</sup> Bisheriger Absatz 3

#### **Art. 17 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die am Verfahren Beteiligten haben das Recht, bei der Behörde in die Akten Einsicht zu nehmen. Behörden sowie den zur Rechtsvertretung zugelassenen Anwältinnen und Anwälten sind auf Anfrage die Akten in der Regel zuzustellen. Mit dem Einverständnis der Empfängerin oder des Empfängers kann die Einsicht durch Zustellung der Akten auf elektronischem Weg erfolgen.<sup>2)</sup>

---

<sup>1</sup> Bis Ende 2015 ist der elektronische Verkehr in der Verwaltungsrechtspflege nur unter gewissen Voraussetzungen möglich; vgl. die Übergangsbestimmung in Art. 85a.

<sup>2</sup> Bis Ende 2015 ist der elektronische Verkehr in der Verwaltungsrechtspflege nur unter gewissen Voraussetzungen möglich; vgl. die Übergangsbestimmung in Art. 85a.

**Art. 17a<sup>1)</sup>**

<sup>1</sup> Eingaben können der Behörde elektronisch übermittelt werden. Die Behörde kann verlangen, dass die Eingabe und die Beilagen in Papierform nachgereicht werden.

Elektronischer  
Verkehr

<sup>2</sup> Die ganze Sendung ist mit einer anerkannten Signatur zu versehen.

<sup>3</sup> Die Regierung regelt in Absprache mit dem Verwaltungsgericht das Format der Eingaben und der Übermittlung sowie die Anforderungen an die elektronische Signatur.

**Art. 23<sup>2)</sup> Abs. 1 und 3**

<sup>1</sup> Entscheide sind den Parteien und, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist, Dritten schriftlich mitzuteilen. Mit dem Einverständnis der Partei kann die Eröffnung auf elektronischem Weg erfolgen. Die Regierung regelt in Absprache mit dem Verwaltungsgericht die Anforderungen an die elektronische Eröffnung.

<sup>3</sup> Ist eine Partei nicht in der Schweiz wohnhaft, kann die Behörde sie verpflichten, eine zustellungsbevollmächtigte Person im Inland zu bezeichnen. Sofern das internationale Recht dies erlaubt, kann die Partei auch eine elektronische Zustelladresse angeben und ihr Einverständnis erklären, dass Zustellungen auf dem elektronischen Weg erfolgen.

**Art. 85a**

<sup>1</sup> Die Bestimmungen über die elektronische Übermittlung von Eingaben finden bis 31. Dezember 2015 Anwendung, wenn:

Übergangsrecht  
zur Teilrevision  
vom 16. Juni  
2010

- a) die Behörde im Verzeichnis der Behörden aufgeführt ist, welche die elektronische Übermittlung zulassen, und
- b) die elektronische Übermittlung gemäss dem Verzeichnis im betreffenden Verfahren zulässig ist.

<sup>2</sup> Die Aufnahme in das Verzeichnis erfolgt auf Gesuch der betroffenen kantonalen Behörde, der Gemeinde oder des Kreises. Jede Änderung bedarf der Zustimmung der betroffenen Behörde oder Körperschaft.

<sup>3</sup> Das von der Regierung erlassene Verzeichnis gibt zudem insbesondere Auskunft über die von der Behörde zugelassenen Kommunikationskanäle und die für die Übermittlung zugelassenen Datenformate.

---

<sup>1</sup> Bis Ende 2015 ist der elektronische Verkehr in der Verwaltungsrechtspflege nur unter gewissen Voraussetzungen möglich; vgl. die Übergangsbestimmung in Art. 85a.

<sup>2</sup> Bis Ende 2015 ist der elektronische Verkehr in der Verwaltungsrechtspflege nur unter gewissen Voraussetzungen möglich; vgl. die Übergangsbestimmung in Art. 85a.

## II.

Das Einführungsgesetz zum Schlichtungs- und Schiedsgerichtsverfahren nach eidgenössischem Sozialversicherungsrecht vom 31. August 2006 (BR 370.300) wird wie folgt geändert:

### **Art. 9 Abs. 4**

<sup>4</sup> Der elektronische Verkehr richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.<sup>1)</sup>

## III.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt das Inkrafttreten dieser Teilrevision.

---

<sup>1)</sup> Bis Ende 2015 ist der elektronische Verkehr in der Verwaltungsrechtspflege nur unter gewissen Voraussetzungen möglich; vgl. die Übergangsbestimmung in Art. 85a VRG (BR 370.100).